

## **Baubeginnsanzeige nach § 59 Abs. 2 LBO BW**

Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie der Baurechtsbehörde des Schwarzwald-Baar Kreis den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde in Textform mitteilen.

Wenn Ihr Bauvorhaben verfahrensfrei ist, ist diese Mitteilung nicht notwendig.

Das Baurechtsamt Schwarzwald-Baar Kreis prüft dann, ob die Voraussetzungen für einen Beginn des Bauvorhabens gegeben sind.

Eine Rückmeldung der Behörde ist nicht notwendig.

### **Voraussetzungen**

Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden.

### **Gebühren**

Es fallen keine Gebühren an.

### **Hinweise / Besonderheiten**

Wird die Baubeginnsanzeige nicht oder nicht fristgerecht erstattet, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.